



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 55

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/73/524)]

73/99. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³ und erklärend, dass diese Menschenrechts-übereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 72/87 vom 7. Dezember 2017 sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴, und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Sonderausschusses⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten⁶ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,

sowie Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁷,

mit großem Bedauern darüber, dass seit Beginn der israelischen Besetzung 51 Jahre vergangen sind, und betonend, dass dringend Anstrengungen unternommen werden müssen, um die negativen Entwicklungen vor Ort umzukehren und einen politischen Horizont für die Förderung und Beschleunigung echter Verhandlungen wiederherzustellen, die darauf zielen, ein Friedensabkommen zu erreichen, das die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet, und alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status ausnahmslos zu lösen und so eine friedliche, gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage herbeizuführen,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁸ sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts sowie zu anderen internationalen Verträgen,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich

⁴ [A/73/499](#).

⁵ [A/73/420](#).

⁶ [A/HRC/37/75](#).

⁷ [A/73/87-E/2018/69](#).

⁸ Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁹ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014¹⁰ verabschiedeten Erklärungen der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, mit dem Ziel, die Einhaltung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherzustellen,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹¹ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

ernsthaft besorgt angesichts der Spannungen und der Gewalt, die in letzter Zeit im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zu verzeichnen waren, insbesondere auch betreffend die heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, und beklagend, dass dabei unschuldige Zivilpersonen ums Leben kamen,

in dem Bewusstsein, dass sich die Verschärfung der Spannungen, der Instabilität und der Gewalt durch Sicherheitsmaßnahmen allein nicht beenden lässt, und mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, namentlich zum Schutz des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu deeskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern, darunter Kinder, Frauen und gewaltfreie und friedliche Demonstranten sowie Journalisten, Sanitätspersonal und humanitäres Personal, die willkürliche Haft und Gefangenhaltung von Palästinensern, von denen einige seit Jahrzehnten inhaftiert sind, die Anwendung von Kollektivstrafen, die Abriege-

¹⁰ A/69/711-S/2015/1, Anlage.

¹¹ S/2003/529, Anlage.

lung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die Vertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Versuchen, Beduinen-Gemeinschaften zwangsweise zu überführen, sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift, und die Einstellung aller dieser widerrechtlichen Maßnahmen verlangend,

in ernster Sorge über die fortdauernde und in nie dagewesenem Maß eskalierte Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und im Rahmen internationaler humanitärer Hilfe bereitgestellter Bauten, einschließlich Schulen, durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, vor allem wenn dies als Mittel zur kollektiven Bestrafung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht durchgeführt wird, und über den Entzug von Wohnsitzrechten und die Vertreibung palästinensischer Einwohner der Stadt Jerusalem,

unter Missbilligung der anhaltenden negativen Folgen des Konflikts im Gazastreifen und in dessen Umgebung sowie der hohen Zahl der Todesopfer, die er in jüngster Zeit unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, auch unter Kindern, gefordert hat,

ernsthaft besorgt über die katastrophale humanitäre Lage und die kritische sozioökonomische und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen und die Armut und Verzweiflung unter der palästinensischen Zivilbevölkerung verschärfen, und über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser Situation, der weit verbreiteten Zerstörung und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtssituation,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die besorgniserregenden Bedingungen und Zahlen, die in den Berichten des Landesteamts der Vereinten Nationen vom 26. August 2016 mit dem Titel „Gaza: two years after“ und von Juli 2017 mit dem Titel „Gaza ten years later“ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014¹²,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

sowie betonend, dass die Lage im Gazastreifen unhaltbar ist und dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, einschließlich durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Übergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss, und bedauernd, dass in dieser Hinsicht noch keine Fortschritte erzielt wurden,

¹² S/PRST/2014/13; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013–31. Juli 2014 (S/INF/69).

in ernster Besorgnis angesichts von Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts während der aufeinanderfolgenden Militäroperationen im Gazastreifen¹³ und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

unter Betonung der Notwendigkeit, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, die sich für die Förderung von Menschenrechtsfragen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, einsetzen, um ihnen zu ermöglichen, ihre Arbeit frei und ohne Angst vor Angriffen und Drangsalierung auszuführen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelungen und die Verhängung gravierender Einschränkungen, namentlich durch Hunderte von Hindernissen für die Bewegungsfreiheit, die Errichtung von Kontrollpunkten und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, und die Weiterverfolgung von und den Zugang zu geberfinanzierten Projekten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische und humanitäre Lage, die im Gazastreifen nach wie vor desolat ist, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie die vollständige Aufhebung der Einschränkungen fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen sowie gewählte Vertreter, nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Hafteinrichtungen unter harten Bedingungen inhaftiert sind, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unhygienische Zustände, Einzelhaft, die verbreitete Anwendung der Verwaltungshaft von übermäßiger Dauer ohne Anklage und ohne ordnungsgemäßes Verfahren, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung und die weitverbreitete medizinische Vernachlässigung, insbesondere von kranken Häftlingen, mit der Gefahr tödlicher Folgen sowie die Verweigerung von Familienbesuchen, sowie mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter dieser Personen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass palästinensische Gefangene aus Protest gegen die harten Bedingungen ihrer Gefangenhaltung und Inhaftierung durch die Besatzungsmacht in Hungerstreik getreten sind, und zugleich Kenntnis nehmend von den erzielten Vereinbarungen über die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und ihre vollständige und unverzügliche Umsetzung fordernd,

unter Hinweis auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹⁴ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵ und mit der Forderung nach Einhaltung dieser Regeln,

¹³ Siehe [A/63/855-S/2009/250](#); [S/2015/286](#), Anlage; [A/HRC/12/48](#); und [A/HRC/29/52](#).

¹⁴ Resolution 70/175, Anlage.

¹⁵ Resolution 65/229, Anlage.

sowie daran *erinnernd*, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

unter Missbilligung der Praxis, die sterblichen Überreste der Toten einzubehalten, und die Freigabe der sterblichen Überreste fordernd, die noch nicht an die Angehörigen zurückgegeben wurden, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, um einen würdigen Abschluss im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen und Traditionen zu gewährleisten,

unter Betonung der Notwendigkeit, alle Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler und Gruppen bewaffneter Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, darunter Wohnhäuser, Agrarland und historische und religiöse Stätten, darunter im besetzten Ost-Jerusalem, zu verhindern, und unter Missbilligung der Verletzung der Menschenrechte der Palästinenser in dieser Hinsicht, insbesondere der Gewalthandlungen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung fordern,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron *erinnernd*,

betonend, dass der Schutz von Zivilpersonen ein entscheidender Bestandteil der Gewährleistung von Frieden und Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung¹⁶ und von den darin enthaltenen Bemerkungen über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und des Wohlergehens der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besetzung,

Kenntnis nehmend von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten im palästinensischen Sicherheitssektor, sowie *Kenntnis nehmend* von der fortgesetzten Zusammenarbeit, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugutekommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, einschließlich in Ost-Jerusalem, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um Spannungen abzubauen und günstige Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit und den Erfolg der Friedensverhandlungen zu schaffen,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

¹⁶ [A/ES-10/794](#).

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle völkerrechtswidrigen Maßnahmen sowie alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, Politiken und Handlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet beendet, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen, der Vertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Versuchen, Beduinen-Gemeinschaften zwangsweise zu überführen, der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, einschließlich der Zerstörung von Wohnhäusern, vor allem wenn dies als Kollektivstrafe unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgt, und jeglicher Behinderung humanitärer Hilfe, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁹ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *fordert* dringende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der palästinensischen Zivilbevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 gefordert;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung¹⁶, insbesondere von den darin enthaltenen Bemerkungen, einschließlich betreffend die mögliche Ausweitung bestehender Schutzmechanismen zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Abschreckung davon, und fordert weitere Anstrengungen innerhalb des Menschenrechtsrahmens der Vereinten Nationen bezüglich des rechtlichen Schutzes und der Sicherheit der palästinensischen Zivilbevölkerung;

6. *fordert* die umfassende Zusammenarbeit Israels mit den zuständigen Sonderberichterstattern und anderen einschlägigen Mechanismen und Untersuchungen des Menschenrechtsrats, insbesondere auch die Erleichterung der Einreise in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zum Zweck der Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und der Berichterstattung darüber, entsprechend ihrem jeweiligen Mandat;

7. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf die unverzügliche Beendigung der 1967 begonnenen israelischen Besetzung und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite haben, und verlangt die uneingeschränkte Achtung und Durchführung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht, insbesondere der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2016;

8. *fordert*, dass der Notlage palästinensischer Gefangener und Inhaftierter in israelischen Gefängnissen, insbesondere derjenigen, die sich im Hungerstreik befinden, und ihren nach dem Völkerrecht bestehenden Rechten dringend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ruft beide Seiten auf, Anstrengungen zur weiteren Freilassung von Gefangenen und Inhaftierten zu unternehmen, und fordert außerdem die Einhaltung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹⁴ und

der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵;

9. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere jede gegen das Völkerrecht verstoßende Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter Kindern und Frauen, gefordert haben;

10. *verurteilt außerdem* alle Gewalthandlungen durch Militante und durch bewaffnete Gruppen, insbesondere das Abfeuern von Raketen, gegen israelische Zivilgebiete, die Tote und Verletzte fordern;

11. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution [1860 \(2009\)](#) des Sicherheitsrats;

12. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

13. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen und groß angelegten Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen zu ermöglichen, und nimmt in dieser Hinsicht zugleich Kenntnis von dem von den Vereinten Nationen vermittelten Dreiparteien-Übereinkommen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

16. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, namentlich seines Selbstbestimmungsrechts, auch weiterhin dringend zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren, angesichts dessen, dass seit Beginn der israelischen Besetzung mehr als 50 Jahre vergangen sind und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes nach wie vor verweigert und verletzt werden;

17. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die Durchführung des am 12. Oktober 2017 in Kairo unterzeichneten Abkommens¹⁷, was ein wichtiger Schritt zur Herbeiführung der palästinensischen Einheit wäre und zum wirksamen Funktionieren der palästinensischen Regierung des nationalen Konsenses unter der Führung von Präsident Mahmoud Abbas führen würde, insbesondere im Gazastreifen, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen und den Grundsätzen des Quartetts;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Vierten Genfer Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete.

*48. Plenarsitzung
7. Dezember 2018*

¹⁷ [S/2017/899](#), Anlage.